

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung  
70.07 Umweltschutz

Datum:  
19.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	29.11.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen und Bauen	30.11.2023	Kenntnisnahme

## Klimagerechte Bauleitplanung - Zwischenbericht

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit der Erarbeitung von verbindlichen Standards für eine „klimagerechte Bauleitplanung“ beauftragt (s. Vorlage 138/2022). Als Grundlage sollte ein bestehender Leitfaden der Stadt Hamm dienen. Dieser wurde im Vorfeld des Beschlusses grundsätzlich als positives Beispiel bewertet und die Erlaubnis zur Nutzung bei der Stadt Hamm eingeholt.

Der Klimawandel bedingt in der übergeordneten Stadtentwicklung und konkreten Stadtplanung in Form der Bauleitplanung eine intensive Auseinandersetzung mit Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung. Das 2018 vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossene „Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept Coesfeld“ enthält entsprechende Maßnahmen, zu denen auch die Erarbeitung verbindlicher Standards in der Bauleitplanung gehört. Eine ausführliche Erläuterung zum Anlass für die Erarbeitung von verbindlichen Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung in der Stadt Coesfeld ist der o.g. Vorlage zu entnehmen.

Aufgrund von Personalwechseln im Team Stadtplanung des FB 60 wurde die Bearbeitung des Themas im Frühjahr 2023 wieder aktiv aufgenommen. Das im Rahmen der Recherche ausgewählte Konzept der Stadt Hamm wurde hinsichtlich einer Übertragbarkeit auf die Stadt Coesfeld überprüft. Folgende Fragestellungen waren zunächst zentral:

- Welche Standards sollen in Bebauungsplänen zum Zweck Klimafolgenanpassung und Klimaschutz zukünftig in Coesfeld gelten?
- Wo sollen diese Leitlinien und welche Standards sollen gelten: in Neubaugebieten am Ortsrand auf aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen genauso wie bei der Überplanung von innerstädtischen Bestandsgebieten?
- Was ist darüber hinaus wünschenswert oder einzufordern?

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Leitfaden der Stadt Hamm, aber auch die zzt. in vielen Fachkreisen, Publikationen und Seminaren geführte Diskussion haben gezeigt, dass eine schlichte Übertragung der Maßnahmen und Standards auf die Stadt Coesfeld aufgrund unterschiedlicher städtebaulicher Strukturen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Zudem haben weitergehende Recherchen gezeigt, dass nicht alle in dem Leitfaden der Stadt Hamm enthaltenen und in weiteren Quellen genannten Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zum Klimaschutz in der Bauleitplanung verhältnismäßig erscheinen.

Eine weitere Erkenntnis hat sich im Bereich der Energie ergeben: Durch neue Gesetzesgrundlagen von Bund und Land sind in diesem Bereich in den letzten Monaten verschiedene Vorgaben hinzugekommen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zum Beispiel wird es durch das am 26.10.2023 verabschiedete zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 u.a. neue, verpflichtende Vorgaben zur Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen geben. Insgesamt erscheinen weitere Vorgaben zu dem Themenbereich Energie über den gesetzlichen Rahmen hinaus in einem zukünftigen Coesfelder Leitfaden für eine klimagerechte Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht (mehr) sinnvoll.

Der Prozess zur Auswahl der geeigneten Maßnahmen für die Stadt Coesfeld hält derzeit noch an. Die vielfältigen Anforderungen müssen in der konkreten Aufstellung von Bebauungsplänen immer dahingehend überprüft werden, ob die Festsetzungen rechtssicher städtebaulich hergeleitet sind und begründbar sind. Die zu erarbeitenden Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung werden zunächst für alle Personen und Unternehmen, die Gebäude in Coesfelder Neubaugebieten errichten und nutzen, relevant. Mittel- bis langfristig werden sie auf weitere räumliche Bereiche der Stadt Coesfeld ausgeweitet. Durch die Standards wird das Stadtbild nachhaltig geprägt. Die Vorgaben werden sich unmittelbar auf die Entscheidungsfreiheit der Eigentümer und Investoren auswirken. Hierbei ist zu beachten, dass es noch immer wenige verlässliche Studien und Erfahrungsberichte gibt, die die Resultate von Maßnahmen einer klimagerechten Bauleitplanung messbar unterstreichen. Aus diesen Gründen bedarf die Erarbeitung einer zeitlich aufwändigen Abwägung.

### **Ergebnisse aus dem Gestaltungsbeirat**

Eine weitere diskutierte Fragestellung war, ob die zu entwickelnden Standards für eine klimagerechte Bauleitplanung von Beginn an für die Gesamtstadt gelten sollen oder sich zunächst auf Neubaugebiete konzentriert wird – dies scheint nach vertiefter Recherche zzt. der Trend vieler Kommunen zu sein. Der Verwaltungsvorstand hat sich dazu entschieden, sich zunächst auf Neubaugebiete zu konzentrieren. Bekräftigt wurde diese Entscheidung durch die Mitglieder des Gestaltungsbeirates.

In der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 30.10.23 wurde deutlich, dass es aus Sicht der fünf Beiratsmitglieder keine allgemein gültige Lösung für eine klimagerechte Stadtplanung gibt. Zwei Professoren sind über den Hochschulbetrieb nah am Thema, ein Beiratsmitglied eng am DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen). Vielmehr müsse von Stadt zu Stadt und von Vorhaben zu Vorhaben unterschieden werden. Die Einführung von Vorgaben und Maßnahmen für eine klimagerechte Bauleitplanung wird auch vor dem Hintergrund der umfassenden Praxis- und Forschungserfahrung der GBR-Mitglieder weiterhin als ein „Ausprobieren“ verstanden, bei dem die Summe verschiedener Maßnahmen zu betrachten sei. Hierfür bieten sich aus Sicht des GBR insbesondere Neubaugebiete an. Viele Maßnahmen aus dem Beispiel der Stadt Hamm werden als grundsätzlich positiv bewertet.

Hinsichtlich der Coesfelder Innenstadt sehen die GBR-Mitglieder eine Einführung von Vorgaben, die ggf. auch das Stadtbild ändern, kritischer. Innerhalb des Abgrenzungsbereichs der „Gestaltungssatzung Innenstadt Coesfeld“ bzw. in den eigenständigen Gestaltungssatzungen der in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungspläne sowie für die Bebauung am Promenadenring folgen die Satzungen i.d.R. einem klaren Gestaltungsziel: Erhalt und Weiterentwicklung der historischen Baustruktur und -kultur. Die Mitglieder plädieren dafür, dies auch in Zukunft so beizubehalten und Maßnahmen in der Bauleitplanung zur Klimafolgenanpassung sowie zum Klimaschutz unterzuordnen. Das baukulturelle Erbe der Coesfelder Innenstadt (zumindest in der Straßenblockrandbebauung oder den einsehbaren Dachlandschaften) soll so erhalten bleiben. Exemplarisch wurde in der Diskussion u.a. die Abkehr vom in der Coesfelder Innenstadt traditionell vorherrschenden rotorange eingedeckten Satteldach hin zu einem begrünten Flachdach genannt, was hinsichtlich der Klimafolgenanpassung Vorteile mit sich bringen würde für die darunterliegenden Wohnungen und für das Hitzebild aus der Vogelperspektive bringen, aber sich im Straßenraum für den Fußgänger kaum spürbar positiv auswirken würde. Flachdachfestsetzung mit Begrünung von hofseitigen baulichen Anlagen wäre wünschenswert, würde aber Bebauungsplanänderungen notwendig machen.

Als wichtig sehen die GBR-Mitglieder die Erstellung von weiteren, vorbereitenden Analysen an – zum Beispiel die Untersuchung von Frischluftschneisen und die Erstellung eines Nachverdichtungskonzeptes.

### **Fazit, erste Ergebnisse und weiteres Vorgehen**

Der FB 60 arbeitet weiter an der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 23.06.22 und bildet sich bezüglich dieser komplexen Thematik u.a. durch Seminare weiter.

Im Umweltausschuss und Ausschuss für Planen und Bauen soll – ergänzend zu dieser Vorlage – eine erste Vorstellung von Klimaschutz- und -Klimafolgeanpassungsfestsetzungen in der Bauleitplanung für Neubaugebiete in einer rd. 20 minütigen Präsentation erfolgen – mit anschließendem Austausch dazu.

In Auswertung der Ergebnisse der beiden Sitzungen wird das weitere Arbeitsprogramm und die Schwerpunktsetzung für 2024 abgeleitet.